

Schuhmacher-Fachblatt

Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands
und Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbelasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

Erscheinungswöchentlich. — Redaktionsschluß: Sonntag.
Bezugspreis vierteljährlich 4.— Mark durch die Post.
Der wöchentliche Verkauf per Kreuzband 5.— Mark.

Für den Inhalt verantwortlich: Otto Trefflich, Münberg. — Telefon 403.
Verlagsstelle und Redaktion: Münberg, 12. September Straße 44.
Zustellungen: Postfachkonto 23960, Expedient „Schuhmacher-Fachblatt“ Münberg.

Anzeigenpreis 1.— Mark die einspaltige Zeile für 14 Tage (Wochentage ausgenommen).
Einspaltige Anzeigen: Für Mitglieder 50 Prozent.

An unsere Leser und Abonnenten!

Der hohe Preis des Druckpapiers und des sonstigen Druckmaterials zwingt auch uns, eine Erhöhung des Bezugspreises für das „Schuhmacher-Fachblatt“ einleiten zu lassen. Für Bestellungen bei der Post ist ein Bezugspreis von

4 Mark pro Quartal

festgesetzt. Der Bezugspreis unter Kreuzband dreht von unserer Expedition beträgt mit Einschluß des Portos 5 Mk. Die verehrlichen Post-Abonnenten werden gebeten, das Abonnement bei der Post für das erste Quartal 1921 rechtzeitig erneuern zu lassen, damit in der Zustellung des „Schuhmacher-Fachblattes“ keine Verzögerung eintritt.

Verlag und Redaktion.

Inhaltsverzeichnis: Bekanntmachung des Zentraltariffamtes der Schuhindustrie. — Neueste Vorgänge. — Zur Lage des Schuhmacherverkehrs. — Sehen uns mit der Erhöhung der Beiträge Mitglieder verloren? — Wechselt man? — Der Allgemeine Freie Angehörigenband gegen die Arbeitsgemeinschaften. — Aus den Jahreshilfen und Besirgen. — Verbandnachrichten. — Bekanntmachungen der Ortsvereinigungen. — Besprechungskalender. — Verzeichnisse.

Bekanntmachung des Zentraltariffamtes der Schuhindustrie.

Die letzte Sitzung des Zentraltariffamtes hat beschlossen, daß die Beschlüsse des Tarifamtes in der Presse der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände zu veröffentlichen sind. Wir bringen demgemäß nachfolgend die Niederschrift der letzten Sitzung zum Ausdruck und erlauben unsere Mitglieder, von den gelösten Beschlüssen Kenntnis zu nehmen.

Niederchrift

der Sitzung des Zentraltariffamtes der Schuhindustrie vom Donnerstag, den 11. und Freitag, den 12. November 1920 in der Geschäftsstube des Rathhauses zu Frankfurt a. M.

- Anwesend:
 - Herr Justizrat Dr. & Bruck, Frankfurt a. M., Vorsitzender.
 - Die Herren:
 - Friedrich Schön, Waldheim l. Sa., Hermann Hausen, Stuttgart, Arbeitgeber-besitzer
 - Wilhelm Lang, Pirmasens, Wilhelm Ehrlich, Weib, David Cain, Weiden, Arbeiter-mecher-besitzer
 - Peter Hamacher, Berlin, Gustav Weichers, Nürnberg, Rudolf Weiser, Dresden, Wilhelm Sturm, Berlin, Theodor Rienscher, Frankfurt a. M.
 - Oberstaatsanwalt Wohnaut als Protokollführer.
 - Die Herren:
 - Verbandsdirektor Frisch, Frankfurt a. M., Geschäftsführer des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäfte-fabrikanten und Josef Simon, Münberg, Vorsitzender des Zentralverbandes der Schuhmacher Deutschlands.

Erster Verhandlungstag.
Der Vorsitzende eröffnete kurz nach 9 Uhr die Sitzung. Auf seinen Antrag wurde beschlossen, mit Punkt 6 der Tagesordnung zu beginnen, alsdann zu C der Tagesordnung überzugehen und die übrigen Punkte der Tagesordnung zuletzt zu behandeln.

Zu B der Tagesordnung.

Verzungen.
1. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Münberg, gegen die Firma J. Böllner, Berlin (Entscheidung der B. T. R. Berlin vom 1. Juli 1920).
Es waren erschienen: für Kläger (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Simon, für Beklagte (Firma J. B. Berlin) niemand.
Es wurde festgestellt, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Auf Grund des eingegangenen Schreibens des Verbandes der Berliner Schuhfabrikanten vom 8. November 1920 wurde beschlossen:
„Die Sache wird vertagt und dem Zentralverband der Schuhmacher, Berlin, aufgegeben, schriftlich dem Zentraltariffamt mitzuteilen, ob die Angelegenheit erledigt ist. Kosten bleiben außer Ansatz.“

2. Berufung der Firma Ludwig Glaser, Berlin, gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Berlin (Entscheidung der B. T. R. Berlin vom 10. September 1920).
Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Ludwig Glaser, Berlin) Herr Eynbikus Dr. Schick, für Beklagten (Zentralverband d. Schuhmacher) Herr Simon.
Der Vorsitzende stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist und berichtigte auf Grund der Akten.
Herr Dr. Schick begründete die eingelegte Berufung und beantragte, ihr stattzugeben.
Herr Simon beantragte Zurückweisung der Berufung und begründete diesen Antrag.
Es erging Entscheidung dahin:
„Die gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Berlin vom 10. September 1920 eingelegte Berufung wird zurückgewiesen.“
Die entstandenen Kosten der Berufungsinflanz werden auf 300 Mark festgesetzt und der Berufungsklägerin auferlegt.

Begründung.
Laut Bekanntmachung vom April l. J. ist bei Abschluß des neuen Reichsarbeitsvertrages ein Lohnzuschlag für die Lebergangszeit vom 15. April bis 1. Mai 1920 zwischen den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart worden. In Nummer 3 der Bekanntmachung heißt es:
„In den Fällen, in welchen durch diesen Lohnzuschlag oder durch Erhöhung der im Januar festgesetzten Feuerungs- und sonstiger Lohnzulagen ein höherer Stundenverdienst entsteht als der sich auf Grund des neuen Tarifvertrages ergebende, ist der Arbeitgeber zu kürzen.“
Es ist hier die Frage zu entscheiden, ob die im Januar festgesetzte allgemeine Feuerungszulage bei der Berechnung höherer Stundenverdienst ergibt, hinzuzurechnen ist. Das Zentraltariffamt hat dies verneint, da es ausdrücklich in der oben wiedergegebenen Nummer 3 der Bekanntmachung heißt, daß nur die Erhöhung der allgemeinen Feuerungs- zulage hinzuzurechnen ist.

3. Berufung der Firma Paul Hoffmann & Co., Stadtilm, gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Erfurt (Entscheidung der B. T. R. Erfurt vom 2. August 1920).
Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Paul Hoffmann & Co.) niemand, für Beklagten (Zentralverband d. Schuhmacher) Herr Simon.
Es wurde festgestellt, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.
Auf Grund des eingegangenen Schreibens der Firma Paul Hoffmann & Co., Stadtilm, vom 3. November 1920 wurde beschlossen:
„Die Sache wird vertagt und dem Zentralverband der Schuhmacher, Erfurt, aufgegeben, schriftlich dem Zentraltariffamt mitzuteilen, ob die Angelegenheit erledigt ist. Kosten bleiben außer Ansatz.“

4. Berufung der Firma Koopmann & Wallach, Köln-Nippes, gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Köln (Entscheidung der B. T. R. Köln vom 30. Juli 1920).
Es waren erschienen: für Klägerin (Koopmann & Wallach) der Teilhaber der Firma Herr Siegmund Wallach, für Beklagten (Zentralverband d. Schuhmacher) Herr Simon.
Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten. Es wurde beschlossen, daß die Berufung als rechtzeitig eingelegt zu gelten hat.
Herr Wallach begründete die Berufung.
Herr Simon beantragte Verwerfung derselben.
Entscheidung erging dahin:
„Die gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Köln vom 30. Juli d. J. eingelegte Berufung wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Firma Koopmann & Wallach den Arbeitern, die vor Bewährung der allgemeinen Ferien um ihre Entlassung eingekommen waren, nur dann die Ferienvergütung für 1920 zu zahlen hat, wenn sie nicht in einem anderen Betrieb der Schuhindustrie Ferien im gleichen Jahr genossen haben.“
Die Berufungsklägerin (Koopmann & Wallach) hat die Kosten zu tragen.
Die Kosten zweiter Instanz werden auf 200 Mark festgelegt.

Begründung.
Die Ferienbestimmung ist nie als Tarifvereinbarung lokal durchzuführen. Es entspricht aber nicht der Loyalität, wenn vor Beginn der allgemeinen Ferien einzelne Arbeiter entlassen und ihnen hierdurch die Ferien verlagert werden.

5. Berufung der Firmen Drews, Meyer und Schiefelbein in Jastrów gegen ihre Arbeiterausgänge (Entscheidung der B. T. R. Berlin vom 1. Juli 1920).
Es waren erschienen: für Klägerinnen (Firmen Drews, Meyer und Schiefelbein) niemand, für Beklagte (Arbeiterausgänge) Herr Simon.
Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.

Herr Simon beantragte Verwerfung der Berufung. Entscheidung erging dahin:
Die gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Berlin vom 1. Juli 1920 eingelegte Berufung wird zurückgewiesen.
Die Kosten werden den Klägerinnen auferlegt.
Die Kosten zweiter Instanz werden auf 600 Mark festgesetzt, von denen jede der Klägerinnen einen Betrag von 200 Mark zu tragen hat.

Begründung.
Auf Grund der tariflichen Vereinbarung vom 3. Mai 1919 hatten die Kläger ihren Arbeitern Ferien zu gewähren und demgemäß die Ferienvergütung zu zahlen. Ob diese Vergütung in die Preise einkalkuliert war, ist unerheblich.

6. Berufung der Firma L. Schwab in Kallerslautern gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Kallerslautern (Entscheidung der B. T. R. Pirmasens vom 7. Juli 1920).
Es waren erschienen: für Klägerin (Firma L. Schwab) Herr L. Schwab, für Beklagten (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Demberger.
Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.
Herr Schwab beantragte Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung und Abweisung der Forderungen.
Herr Demberger beantragte, die Berufung zu verwerfen.
Es erging Entscheidung dahin:
„Unter Zurückverweisung der gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Pirmasens vom 7. Juli 1920 eingelegten Berufung wird die Firma L. Schwab verurteilt:

- a) an die im Klageantrag genannten Arbeiter und Arbeiterinnen mit Ausnahme der Minna Adam die Differenzbeträge zwischen den tariflichen Lohnzulagen für Zeilohp- und Alkoholdarbeiter und den tariflich gezahlten Löhnen für die Zeit vom 1. November 1919 bis 30. April 1920 nachzuzahlen und zwar ausgleichlich der Feuerungszulage für die Zeit vom 23. Januar bis 30. April 1920 und ausgleichlich der Kinderzulage für die Zeit vom 1. November 1919 bis 30. April 1920.
- b) an die Arbeiterin Minna Adam 60 Prozent des unter a) genannten Differenzbetrages nachzuzahlen und zwar ausgleichlich der unter a) genannten Feuerungszulage.
- c) die Kosten zu tragen.

Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 200 Mark festgesetzt und sind von Herrn Schwab gezahlt worden.
Begründung.
Die Firma Ludwig Schwab unterließ es Schuhfabrikantin dem für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag und damit auch den tariflichen Lohnzulagen. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlungen sind die im Streitfall kommenden Arbeiter und Arbeiterinnen als vollwertig anzusehen mit Ausnahme der Minna Adam, deren Arbeitsfähigkeit nur auf 60 Prozent des Normalen zu bemessen ist. Da eine Nachprüfung der Richtigkeit der in der Entscheidung erster Instanz berechneten Beträge für das Zentraltariffamt nicht möglich war, wurde davon abgesehen, im Tenor die nachzuzahlenden Beträge nähermäßig festzusetzen.

7. Berufung der Firma Pressfacker Schuhfabrik in Pressfacker gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Münberg (Entscheidung der B. T. R. Münberg vom 9. Juli 1920).
Es waren erschienen: für Klägerin (Pressfacker Schuhfabrik) Rechtsanwalt Dr. Abenthal, für Beklagten (Zentralverband d. Schuhmacher) Herr Simon.
Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist.
Herr Dr. Abenthal begründete die Berufung und bestritt die Unabhängigkeit der Tarifinstanzen, da nicht eine Streitigkeit aus dem Tarifvertrag vorliege, sondern aus einer Sondervereinbarung zwischen dem Bayerischen Schuhfabrikantenverein und dem Zentralverband der Schuhmacher. Er erklärte auf Frage des Vorsitzenden, daß er nicht in seiner Eigenschaft als Syndikus des Bayerischen Schuhfabrikantenverbandes aufträte, sondern lediglich als Anwalt der Pressfacker Schuhfabrik.
Nachdem ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam gemacht hatte, daß eine solche Vertretung nach den bestehenden Vorschriften unzulässig sei, erklärte Herr Dr. Abenthal, daß er dann nicht auftreten wolle.
Herr Simon beantragte Verwerfung der Berufung.
Entscheidung erging dahin:
„Die gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Münberg vom 9. Juli 1920 eingelegte Berufung wird zurückgewiesen.“
Die entstandenen Kosten hat die Berufungsklägerin zu tragen.
Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mark festgelegt.

Begründung.
Zur Entscheidung steht lediglich die Frage, ob die klagende Firma auf Grund der Vereinbarung vom 20. Mai l. J.

Handl.
Büff. 2.
de. Emb.
Januar.
rtr. 18.
goffe.
de 24.
arbeiten).
endruke",
11.
it. 10/18.
chwerhül-
ten, Preis
Arbeit in
er Sozial-
die Em-
die Ihre
aben. Die
angehellen-
Verlag von
er prüft die
entscheidet
pernung und
Erhöhung
Geheim-
nem Befehl
Befehlungen
beim Ver-
st. jährliche
der Zehn-
geantragte
titel. „Eug-
10 Pf. Be-
von Josef
das Sozial-
die Arbeiter
“, Bremen,
der Religion
aus und Un-
ber: Mutter-
-6 M. 2.10.
schlichte von
erstrickt O.
Weltblatt",
und erst am
st war. Wie
an diese zu
n. l.
er verlaß
verem Be-
ge
Arndt
21 Jahren.
treuer und
Seinen Ro-
ir in Ehren
in die Erde.
und Kol-
eine Jahr.

zwischen dem Zweigverein Bayern des Verbandes der deutschen Schuh- und Schuhfabrikanten und den Gewerkschaften der Schuhfabrikanten verpflichtet ist, ihren entlassenen Arbeitern die in jener Vereinbarung bestimmte Lohnvergütung bis 6. Juni 1. J. zu gewähren.

Das Verbotserkenntnis hat seine Zuständigkeit für Entscheidung dieser Frage beibehalten, da jene Vereinbarung nicht nur im Rahmen der Zentral-Verbandsorganisation als lokale Ergänzung des Tarifvertrages, sondern auch auf Empfehlung der Zentralorganisation der Arbeitgeber erfolgt ist. Letztere wollte den lokalen Verhältnissen Rechnung tragen und daher die Lohnvergütung nicht einheitlich regeln.

Die Vereinbarung ist als ein Kollektivvertrag anzusehen, der auch für die Minderheit, die dagegen gestimmt hat, verbindlich ist.

Ob die Austrittserklärung der Beklagten aus dem Zweigverein Bayern überhaupt wirksam ist, da die Beklagte in der Zentralorganisation verbleiben ist, und bejahenden Falles, ob sie sofort oder erst per 31. Dezember 1920 wirksam geworden ist, kann bausam festgestellt werden, denn in dem für die Beklagte gültigsten Teile kann die Austrittserklärung nur bedeuten, daß die Beklagte nicht mehr den Beschlüssen unterliegt, die nach ihrem Ausschüssen getroffen sind. Die Beklagte hat aber nach ihrer eigenen Angabe erst nach dem 20. Mai 1920 ihren Austritt erklärt, unterliegt also noch der Vereinbarung vom 20. Mai 1920.

Zweiter Verhandlungstag.

8. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Frankfurt a. M., gegen die Firma R. & W. Nathan, Frankfurt a. M. (Entscheidung der B. T. R. Offenbach a. M. vom 14. Juli 20).

Es waren erschienen: für Kläger (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Koch vom Zentralverband (Frankfurt a. M.) und Betriebsratsvorsitzmann Müller, für Beklagte (Firma R. & W. Nathan) Herr Dr. Stern, Syndikus des Zweigvereins Mainzquai des Verbandes der deutschen Schuh- und Schuhfabrikanten, sowie Angeleitete Herrschin.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Herr Koch begründete die Berufung und beantragte Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung.

Herr Dr. Stern beantragte Zurückweisung der Berufung. Entscheidung erging dahin:

Die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Offenbach a. M. vom 14. Juli 1920 wird aufgehoben und die Firma R. & W. Nathan verurteilt, den am 30. Juli 1920 aus ihrem Betriebe entlassenen Arbeitern den Lohn für die Zeit vom 1. bis 3. Juli 1920 einschließlich nachzugeben.

Die Kosten hat jede Partei zur Hälfte zu tragen. Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mk. festgesetzt, von denen jede Partei 150 Mk. zu tragen hat.

Begründung.

Da die Beklagte den am 30. Juni 1920. Jrs. entlassenen Arbeitern Ferien gewährt hat, so hatte sie die Bestimmungen des Tarifvertrages über Ferien zu beobachten. Keine Bestimmung des Tarifvertrages verbietet, daß die Ferien in die Kündigungsfrist fallen. Auch das Wesen der Ferien steht dem nicht entgegen, denn die Ferien sind eine Erholungszeit für die Arbeiter, während deren sie entlohnt werden, ohne zu arbeiten. Diese Aufgabe erfüllen die Ferien auch, wenn sie in die Kündigungsfrist fallen. Dagegen bestimmt § 8 a und e des Tarifvertrages, daß die Ferien allen Arbeitern eines Betriebes gleichzeitig zu gewähren und daß sie von Freitag abend bis zum übernächsten Montag früh zu bemessen sind. Die Verletzung der ersten Vorschrift ist nicht wieder auf zu machen, wohl aber die Verletzung der zweiten Vorschrift. Die Beklagte hat den am 30. Juni entlassenen Arbeitern Ferien gewährt von Dienstag, 22. Juni früh bis Mittwoch, 30. Juni einschließl. Also hat sie die Tage vom 1. bis 3. Juli nachzugeben.

9. Berufung der Firma Stegner in Riefweiler gegen den Zentralverband der Schuhmacher (Entscheidung der B. T. R. Pirmasens vom 14. Juli 20).

Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Stegner) Bevollmächtigter W. Kohn, für Beklagten (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Demberger.

Die Parteien schlossen folgenden Vergleich: Die Firma Stegner verpflichtet sich, ihren Arbeitern zum Ausgleich der nicht gewährten Ferien den Lohn für 32 Stunden nachzugeben.

Die in zweiter Instanz entstandenen Kosten im Betrage von 50 Mk. übernimmt die Berufungsklägerin. Sie sind von ihr bezahlt.

10. Berufung der Firma Eugen Sulzer in Spaltingen gegen den Zentralverband christlicher Lederarbeiter, Lullingen (Entscheidung der B. T. R. Stuttgart vom 1. Juli 20).

Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Sulzer) Herr Professor Bollinger, für Beklagten (Zentralverband christlicher Lederarbeiter), Herr Rienecker, der bei Verhandlung und Beratung dieser Sache als Beisitzer ausbeidet unter gleichzeitiger Ausscheidung eines Arbeitgeberbeisitzers.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten. Die Berufung wurde als rechtzeitig eingelegt erachtet. Herr Bollinger begründete die Berufung und beantragte Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung.

Herr Rienecker beantragte Zurückweisung der Berufung. Entscheidung erging dahin:

Die gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Stuttgart vom 1. Juli ds. Jrs. eingelegte Berufung wird zurückgewiesen.

Die entstandenen Kosten hat die Berufungsklägerin zu tragen. Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mk. festgesetzt.

Begründung.

Bevollmächtigter Sulzer war gemäß § 15a des Tarifvertrages befugt, auch eine Vollmacht der Arbeiter vor der Bezirksarbeitskommission für sie aufzutreten. Die Beklagte erkennt an, daß sie in ihrer Zentrale in Spaltingen einen fabrikmäßig betrieb hat und daß sie dort die tarifmäßigen Löhne zu zahlen hat. Zudem hat sie über die tarifmäßigen Löhne, die sie ihren Mitarbeitern in ländlichen Heimstätten sich befinden.

11. Berufung der Firma J. L. Linn in Pirmasens gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Pirmasens (Entscheidung der B. T. R. Pirmasens vom 2. Juni 20).

Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Linn) niemand, für Beklagten (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Demberger.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Herr Demberger beantragte Verwerfung der Berufung.

Entscheidung erging dahin: Die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Pirmasens vom 2. Juni 1920 wird aufgehoben.

Das Zentralarbeitsamt erklärt sich für unzuständig. Die entstandenen Kosten hat die Berufungsklägerin (Zentralverband der Schuhmacher) zu tragen.

Die Kosten zweiter Instanz werden auf 200 Mk. festgesetzt.

Begründung.

Es handelt sich um keine tarifliche Streitigkeit, vielmehr wird die Klage auf die Zulage der Firma J. L. Linn gestützt. Daher ist das Gewerbegericht zuständig.

Weihnachten naht!

An die Mutter appellieren wir: Kaufe den Kindern keine Mordwaffen, du vergriffst die kleine unschuldige Seele.

Zu dem Vater sprechen wir: Hast du den verhassten Krieg vergessen, daß du deinem Kinde Soldatenplizeug kaufst?

Zu der Schwester sagen wir: Kaufe keine Bilderbücher, in denen das Soldatenpiel verherrlicht wird. Tu's nicht!

Und den Bruder mahnen wir: Keinen Pfennig für Helm, Säbel, Gewehr, Soldaten, Uniformen, als Kinderspielzeug auf den Weihnachtsstich.

An alle Menschen wenden wir uns: Weihnachtsglocken läuten: Frie-de - Frie-de - Frie-de!

Das Soldatenplizeug aber ist der Judas, den du am heiligen Abend zu Tisch laßt, und der fortan der ständige Begleiter des Kindes bleibt. Und dieser Judas lauert nur auf die geeignete Zeit und Stunde, die Menschen einander zu verraten und aufzuheben. Denkt an das 41. jährige Morden. Denkt an die Gaszellen! an die Krippen und Elenden! Einblüh fort mit dem Soldatenplizeug!

Denkt an die Lebenden - Denkt an eure Kinder - Denkt an euch selbst - Denkt - !

12. Berufung der Firma L. F. Klesmann in Pirmasens gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Pirmasens (Entscheidung der B. T. R. Pirmasens vom 20. Juli 1920).

Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Klesmann) Herr W. Lang, Pirmasens, der während der Verhandlung und Entscheidung der Sache als Beisitzer ausbeidet unter gleichzeitiger Ausscheidung eines Arbeitgeberbeisitzers, für Beklagten (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Demberger.

Nach kurzer Verhandlung erklärte der Vertreter der Berufungsklägerin, daß die Berufung zurückgezogen werde unter Übernahme der entstandenen Kosten.

Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mk. festgesetzt.

18. Berufung der Firma Jakob Kneer in Pirmasens gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Pirmasens (Entscheidung der B. T. R. Pirmasens vom 12. Aug. 1920).

Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Jakob Kneer) niemand, für Beklagten (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Demberger.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind. Die Berufung wurde als rechtzeitig eingelegt erachtet.

Herr Demberger beantragte Zurückweisung der Berufung. Entscheidung erging dahin:

Sie gegen die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Pirmasens vom 12. August 1920 eingelegte Berufung wird zurückgewiesen.

Die entstandenen Kosten hat die Berufungsklägerin zu tragen. Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mk. festgesetzt.

Begründung.

Die Firma Jakob Kneer ist nach den Feststellungen der ersten Instanz als Fabrikant anzusehen und nicht als Handwerker. Sie bezieht sich auf selbst als Schuhfabrik. Daher unterliegt sie den Bestimmungen des Tarifvertrages und hat ihren Arbeitern Ferien zu gewähren.

14. Berufung der Firma Conrad Heinrich Hünnekes, Reckelae, gegen den Zentralverband christlicher Lederarbeiter, Cleve (Entscheidung der B. T. R. Cleve vom 13. August 1920).

Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Hünnekes) Herr Direktor Frisch, für Beklagten (Zentralverband christlicher Lederarbeiter) Herr Rienecker. Während der Verhandlung und Beratung der Sache schied Herr Rienecker als Beisitzer aus, unter gleichzeitiger Ausscheidung eines Arbeitgeberbeisitzers.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Herr Direktor Frisch begründete die Berufung.

Herr Rienecker beantragte Verwerfung der Berufung. Entscheidung erging dahin:

Auf die eingelegte Berufung wird die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Cleve vom 13. August 1920 aufgehoben und der erhobene Anspruch abgemessen.

Die Kosten beider Instanzen hat der Berufungskläger (Zentralverband christlicher Lederarbeiter) zu tragen. Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mk. festgelegt.

Begründung.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind und die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Herr Demberger beantragte Verwerfung der Berufung. Entscheidung erging dahin:

Die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Pirmasens vom 2. Juni 1920 wird aufgehoben. Das Zentralarbeitsamt erklärt sich für unzuständig. Die entstandenen Kosten hat die Berufungsklägerin (Zentralverband der Schuhmacher) zu tragen.

Die Kosten zweiter Instanz werden auf 200 Mk. festgesetzt.

15. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Nürnberg, gegen die Firma P. & S. Neeff, Müllfort bei Rhodt (Entscheidung der B. T. R. Köln vom 19. April 20).

Es waren erschienen: für Kläger (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Simon, für Beklagte (Firma P. & S. Neeff) Herr Direktor Frisch. Nach kurzer Verhandlung schlossen die Parteien folgenden Vergleich:

Die Berufungsklägerin verpflichtet sich, auf den geltend gemachten Anspruch einen Betrag von 300 Mk. an Kasse zu zahlen und übernimmt zwei Drittel der entstandenen Kosten, während der Berufungskläger ein Drittel der Kosten übernimmt.

Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mk. festgelegt.

16. Berufung des Zentralverbandes der Schuhmacher, Erfurt, gegen die Firma L. & M. Heß in Erfurt vom 10. September 1920).

Es waren erschienen: für Kläger (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Simon, für Beklagte (Firma L. & M. Heß) Herr Dr. Klein, Angeleiteter der Firma.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Berufung rechtzeitig eingelegt ist. Herr Simon begründete die Berufung und beantragte Aufhebung der vorinstanzlichen Entscheidung.

Herr Dr. Klein beantragte Zurückweisung der Berufung. Entscheidung erging dahin:

Auf die eingelegte Berufung wird die Entscheidung der Bezirksarbeitskommission Erfurt vom 10. September 1920 aufgehoben und die Berufungsklägerin für verpflichtet erklärt, ihren Arbeitern die Ferienvergütung für die im Mai ds. Jrs. gewährten Ferien nach den Lohnsätzen des am 1. Mai ds. Jrs. in Kraft getretenen Reichstarifes zu zahlen und demgemäß vorzutritt, die zu wenig gezahlten Beträge nachzugeben.

Die Kosten beider Instanzen hat die Berufungsklägerin zu tragen. Die Kosten der zweiten Instanz werden auf 300 Mk. festgelegt.

Begründung.

Die Berechnung des Feriengeldes nach § 8 a des Reichstarifvertrages vom 14. April 1920 setzt voraus, daß die den Ferien vorangegangenen vier Arbeitswochen nach den Sätzen dieses Tarifvertrages entlohnt worden sind. Die gegenteilige Ansicht der Firma L. & M. Heß würde hier zu dem dem § 8 des Tarifvertrages widersprechenden Konsequenz führen, daß die Arbeiter mehr verdient hätten, wenn sie während der ihnen gewährten Ferienzeit gearbeitet hätten. Daher ist hier, wo die Ferien im Mai ds. Jrs. gewährt worden sind und die vorangegangenen vier Arbeitswochen zum Teil unter den früheren Tarifvertrag fallen, das Feriengeld nach dem neuen Tarifvertrag zu bemessen.

17. Berufung der Firma S. Smogor in Oppeln gegen den Zentralverband der Schuhmacher, Breslau (Entscheidung des Schlichtungs-Ausschusses Breslau vom 14. April 1920).

Es waren erschienen: für Klägerin (Firma Smogor) niemand, für Beklagten (Zentralverband der Schuhmacher) Herr Simon.

Der Vorsitzende berichtete auf Grund der Akten und stellte fest, daß die Parteien form- und fristgerecht geladen sind.

Herr Simon beantragte Verwerfung der Berufung. Entscheidung erging dahin:

Die gegen die Entscheidung des Schlichtungsausschusses Breslau vom 14. April 1920 eingelegte Berufung wird zurückgewiesen.

Die entstandenen Kosten hat die Berufungsklägerin zu tragen. Die Kosten zweiter Instanz werden auf 300 Mk. festgelegt.

Begründung.

Der hier in Betracht kommende Tarifvertrag ist durch Vereinbarung zustande gekommen und durch das Reichsarbeitsamt für allgemein verbindlich erklärt worden. Daher sind die tariflichen Lohnsätze für die Firma S. Smogor verbindlich. Da die Klage gegen die Firma gerichtet ist, hatte auch die Entscheidung gegen die Firma zu lauten. Es muß, wenn ein Wechsel der Inhaber der Firma stattgefunden hat, den neuen Inhabern überlassen bleiben, in der Zwangsversteigerung ihre Einwendungen geltend zu machen. Nach Erledigung der Berufungen wurde zu C der Tagesordnung übergegangen.

Gutachtliche Entscheidungen.

a) Anfrage der Bezirksarbeitskommission Erfurt in einer anhängigen Streitfrage, ob nach dem Tarifvertrag der Akkordarbeiter ein Mindestlohn zu verdienen garantiert ist. Entscheidung: Nach den Bestimmungen des Reichstarifvertrages ist bei Akkordlohn ein Mindestlohn nicht garantiert. Die Kosten bleiben außer Anschlag.

b) Anfrage der Firma August Wessels, Schuhfabrik, A.-O. in Augsburg, vom 29. Oktober 1920, ob Akkordarbeiter, die in eine höhere Altersstufe und Lohnstufe aufstiegen, wenn sie weiterhin die gleiche Arbeit verrichten, sofort eine Aufzählung erhalten müssen, um den Verdienst nach der neuen Altersstufe zu erreichen. Entscheidung: Akkordarbeitern, die ein höheres Alter erreicht haben, als normalerweise die Akkordarbeiter der betreffenden Sparte haben, die aber in dieser Sparte bleiben, ist zum Ausgleich ein dem höheren Alter entsprechender Lohnzuschlag zu gewähren. Die von der Anfragenden zu tragenden Kosten werden auf 200 Mk. festgelegt.

Entschiedenheit bekämpft werden. Die Konferenz ruft mehr die Arbeiter und Angestellten auf, ihre ganze organisierte Macht für die Verwirklichung des Sozialismus einzusetzen.

In diesem Schreiben haben sich die freien Gewerkschaften in den kommenden Wochen und Monaten vor allem auf den Kampf um die Vollqualifizierung des Bergbaues zu konzentrieren. Die Vorstände der Afa-Organisation stellen sich auf den Boden des Vorstoßes der Sozialistischen Gewerkschaften und erheben schärfsten Protest gegen die vom organisierten Unternehmerumsturz eingeleiteten Versuche, den Sozialistengesandten im privatkapitalistischen Sinne unzulässig. Diese vorläufigen Verhandlungsversuche der Sozialisten im Verband zwingen die freien Gewerkschaften, unverzüglich die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, um die Überführung der Kohle in den Besitz der Allgemeinheit mit allen gewerkschaftlichen Mitteln herbeizuführen.

Aus den Zahlstellen und Bezirken.

Vom 20. Oktober. Seit dem 20. Oktober sind die Arbeiter der Firma Otto Zeineke ausfindig, da diese den Reichslohntarif nicht anerkennen will. Verhandlungen, zu denen auch der Bezirksleiter, Kollege Wölber, zugegen war, blieben ohne jedes Ergebnis. Der amtliche Schlichtungsausschluß, bei dem die Sache dann anhängig machte, hat sich zunächst verweigert, um ein für beide Seiten verbindliches Urteil einzuholen, ob der Betrieb als selbständiger anzusehen ist. Herr Zeineke behauptet nämlich, sein Betrieb sei nur ein Nebenbetrieb. Wie er das behauptet, weiß, so auch in der Woche 360 Paar Schuhe dageschmitten eingeleitet werden, können wir uns nicht denken. Der Kommittee entschied dadurch, daß der Firmeneinhaber versuchte, ohne die Verhandlung mit dem Betriebsrat bei den Richtern den Altkordern einzuführen. Das hätte in vier Wochen einen Lohnzusatz von 10 bis zu 20 Mark für die verschiedenen Arbeiter bedeutet. Der Einspruch des Betriebsrats wurde zurückgewiesen und es wurde weitere Verhandlung verweigert. Deshalb ist die Arbeiterchaft geschlossen aus dem Betrieb herausgerissen. Auch die Treppenninnen haben gute Ursache, die Einmischung des Reichsarbeiters zu fordern, da sie zum Teil die Stunde nur 1.19 Mk verdienen. Der Lohn der männlichen Arbeiter handelt nur auf 3.50 Mark die Stunde.

Bei den Schuhwerkern hier am Tage, d. h. in den Handwerksbetrieben, kam es zu den Verhandlungen mit dem Reichsarbeiter, der sich nicht erheben will. Der Lohnzusatz liegt nur auf 2.44 Mark. Wir werden deshalb, da die Annahme der Forderungen einen Aufschlag der Löhne, die Lebensmittel sind hier am Tag sehr teuer. Sie kommen fast im Preise denen der Großstädte gleich, da die Waren hier am Tag sehr teurer sind. Die ausständigen Kollegen werden nicht, die Ausführung von Arbeit für die betriebsliche Firma abzuweisen, falls der Versuch unternommen wird, solche dort herbeizuführen zu lassen. Neben dem Ausmaß des Streiks werden wir nach besten Vermögen in „Zahlstellen“ berichten. Der Kampf wird durchgefohren werden.

Vorbereitung der Schuhmacher in Spremberg. Laut Verfügung des Reichsarbeiters (Kaufhaus) hatten die Schuhmacher ihren Reichsarbeiter am 25. Oktober ds. Jrs. den Tarif mit vereinbarten Bedingungen gekündigt. Während dieser Zeit sollten die Lohnverhandlungen mit den Arbeitgebern abgeschlossen sein. Die Arbeiter gehen sich mit den Verhandlungen wechelschlecht bis zum letzten Tage der letzten Verhandlungsdauer, um jedenfalls die Sache in die Länge zu ziehen. Wir forderten einen Mindestlohn von 2.50 Mark für die 1. Stufe, welcher von den Arbeitgebern rundweg abgelehnt wurde. Auf einen nochmaligen Vorschlag von fünf Mark unterseits boten uns die Arbeitgeber pro Stunde 4.25 Mark, was wir aber ablehnten und nunmehr in den Streik traten. Es wurden dann 4.50 Mark zugewilligt; das genügte uns aber nicht und wir verharteten im Streik. Nachdem dem Obermeister der Schuhmachervereinigung der Reichsarbeiterformulierung übermitteln worden war, trat die Kommission zu erneuten Verhandlungen zusammen und kam zu folgenden Resultat:

Am 1. Juni wurde dem Tarif pro Stunde 4.75 Mark in der ersten, 4.50 Mark in der zweiten und 4.25 Mark in der dritten Stufe. Kritikalige Gehälter erhalten auf die erste Stufe 25 Pfg. Zuschlag (zusammen 5 Mark), was in jeder Falle gegen den Meister und Gehilfen vereinbart ist. Entschädigung pro Stunde 2.50 Mark pro Woche bewilligt. Vor- und Nacharbeiten und weitere Journaturen hat der Arbeitgeber zu stellen. Für Überstunden wurden ein Lohnzuschlag von einer Mark pro Stunde festgelegt. Ferien wurden angebilligt drei Tage im ersten Jahre, dann für jedes Beschäftigungsjahr ein Tag, dazu bis zur Schlußzeit jedes Tages, jedoch nur 24 Stunden Gehalt. Der Altkordern, die Arbeiter, die Stundenlohn entsprechend angelegt. Mitarbeiter (mitte Arbeit, d. h. Arbeit auf eigene Rechnung) ist den Gehältern verboten. Der Tarif trat am 30. November in Kraft und ist darauf gegenwärtig unverändert geblieben. Der Streik war nach Annahme dieser Bedingungen nach drei Tagen beendet. Es war den Meistern gegenüber ein harter Kampf. Dieser konnte von denselben immer mit den niedrigeren Löhnen, die in den unliegenden Dingen noch gelten, operiert werden. Die betroffenen Zahlstellen ist nur zu empfehlen, sich an dem kleinen Spremberg (Laußig) mit seinen 19 organisierten Kollegen ein Beispiel zu nehmen.

Schmied. Vom Streik in der Schuhfabrik von Pöhl, Pfeifer & Co. Der Streik bei dieser Firma, die seit Mitte dieses Jahres fünf Betriebe in der Gegend von Berlin betreibt, ist insofern von Bedeutung, als die Arbeiter in der Fabrik seit über 21 Jahre mit einem Stundenlohn von 4.10 Mark zufrieden sein sollen (der beste Arbeiter erzielt 4.40 Mark, wozu noch 10 Prozent Zuschlag kommen), dann ist kein Wunder, daß sich die Arbeiter rührten, um ihre bedrückte Lage zu verbessern. Nach dem von 16. April bis 6. August 1920 verläßt gearbeitet worden war (bis 24 Stunden wöchentlich), glaubte die Firma ihre Arbeiterchaft kampfunfähig gemacht zu haben. Vom 6. August ab wurde wieder voll gearbeitet. Die Altkordern erreichten aber die Mindestlöhne nicht. In einer stattgefundenen Betriebsversammlung wurden in einer großen Anzahl Untertariflöhne bis 30 Mark in der Woche festgesetzt. Nach mehrmaligem Vorstellwerden des Arbeiterrates versprach die Firma die Differenzen zu beseitigen, machte auch hier und da kleine Aufbesserungen, aber Untertariflöhne gab es immer noch. Auch wurde die Firma am 2. August 1920 beim Schlichtungsausschluß vorverurteilt. Es erhielt gegen die Firma einen Beschluss, die 50 Gehilfen, welche die Altkordern seit April 20 Proz. über den Mindestlohn verdienen sollen. Der Gewaltsobstand wurde bei der Arbeiterchaft immer frasser. So ist nun seit 6. August bis zum 18. November von den Altkordern die Summe von rund 17000 Mark an Untertariflöhnen festgesetzt. Diese Summe wird beim Schlichtungsausschluß eingeklagt werden. Am 16. November wurde von den Zuschmiedern und Schlammern, welche im Zeltbau beschäftigt sind, der Firma die Forderung einer Lohnerhöhung von 15 Prozent unterbreitet. Die Firma machte Zugeständnisse von 3 bis 4 Prozent, mehrere Kollegen sollten überhaupt nichts erhalten. Eine am Abend des 16. November stattgelaubene Betriebsversammlung beschloß sich mit den Zugeständnissen der Firma. Einmütig lehnten die Arbeiter das Angebot ab, nach dem die Firma zu verhandeln, um ein annehmbares Resultat zu erzielen, anderenfalls bliebe kein Anrecht, als am 18. November die Arbeit einzustellen. Am 18. November wurde der Arbeiterrat nochmals vorstellt, um die Differenzen zu schlichten. Der Altkordern, Richard Pfeifer, welcher mit dem Arbeiterrat verhandelt, wollte die Angelegenheit mit Verapredungen abweisen; aber der Arbeiterrat ergriff um bestimmte Forderung. Darauf erklärte der Altkordern Richard Pfeifer: wenn Sie nicht warten können, dann freieren Sie doch!

Der Altkordern Koch, welcher inzwischen hinzukam, gab, nachdem er unterrichtet war, im Namen der Firma folgende Erklärung ab: Wir lehnen einmütig jede weiteren Zugeständnisse ab. Der Arbeiterrat gab sofort den Beschluß, der am 18. November stattgelaubene Betriebsversammlung, betreffend evoent. Arbeitsüberlegung bekannt, mit dem Vermerk, daß er bei Verweigerung eines weiteren Entgegenkommens jede weitere Verantwortung ablehnen müsse. Die Verhandlungen wurden daraufhin durch den Altkordern Herrn Koch unter Aufsicht der Arbeiter mit dem Vermerk abgebrochen: „Naus, gehen Sie an ihre Arbeit!“ Obwohl nun die Firma noch 2 1/2 Stunden Zeit gehabt hätte, sich mit ihrer Arbeiterchaft zu einigen, zog sie es lieber vor, die Arbeiterchaft in den Streik treten zu lassen. Am 24. November verließ der Altkordern Koch die Firma. Am 24. November verließ der Altkordern Koch die Firma. Am 24. November verließ der Altkordern Koch die Firma.

Die Verhandlungen wurden daraufhin durch den Altkordern Herrn Koch unter Aufsicht der Arbeiter mit dem Vermerk abgebrochen: „Naus, gehen Sie an ihre Arbeit!“ Obwohl nun die Firma noch 2 1/2 Stunden Zeit gehabt hätte, sich mit ihrer Arbeiterchaft zu einigen, zog sie es lieber vor, die Arbeiterchaft in den Streik treten zu lassen.

Die Verhandlungen wurden daraufhin durch den Altkordern Herrn Koch unter Aufsicht der Arbeiter mit dem Vermerk abgebrochen: „Naus, gehen Sie an ihre Arbeit!“ Obwohl nun die Firma noch 2 1/2 Stunden Zeit gehabt hätte, sich mit ihrer Arbeiterchaft zu einigen, zog sie es lieber vor, die Arbeiterchaft in den Streik treten zu lassen.

Verbands-Nachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Wir machen unsere Mitglieder darauf aufmerksam, daß für die Woche vom 5. Dez. bis 11. Dez. der 50. Arbeitstag fällt.

Änderung in der Einteilung der Bezirke 5, Hamburg, und 6, Berlin, betreffend. Infolge der großen Ausdehnung des Bezirks 6, St. Berlin, und der damit verbundenen Schwierigkeiten für die Tätigkeit des Bezirksleiters hat der Vorstand beschlossen, mit Wirkung vom 1. Januar 1921 an, die beiden freistaatlichen Bezirke Schwerin und Mecklenburg-Strelitz vom Bezirk 6, Berlin, abzutrennen und dem Bezirk 5, Hamburg, anzuschließen. Es kommen hierbei folgende Orte in Betracht: Werchshagen, Gütrow, Neustadt i. Meckl., Neu-Brandenburg, Rostock, Schwerin, Wulshagen, Waren a. d. Müritze und Wismar.

Wir bringen das unseren Mitgliedern hiermit zur Kenntnis und erlauben die betreffenden Ortsvereinigungen, sich künftig in allen Verbandsangelegenheiten - außer denen, die dem Vorstand erledigt werden - an den zuständigen Bezirksleiter, Kollegen Dr. Kummerow, Hamburg I, Rebenbindehof 57, zu wenden.

An unsere Ortsverwaltungen. Vorsteher für die statistischen Arbeitslohnverhältnisse. Nach einer Bekanntmachung des Reichsarbeiter für Arbeitsvermittlung müssen alle an den Vorstand einzureichenden statistischen Rechen richtig frankiert, mütlich mit einer 20-Pfennig-Erkenntnis versehen sein, da wir sonst Strafpunkte bezügl. müssen. Es kommt auch öfters vor, daß die statistischen Rechen unrichtig abgefohrt werden, die dann in der Regel wieder an den Altkordern zurückgeben, während wir um die Einblendung der Pachte möhnen wir

erzuchen daher die Ortsverwaltungen, streng darauf zu achten, daß sämtliche statistischen Rechen unbedingt genügend frankiert und pünktlich an den Vorstand eingeleitet werden.

Genehmigung von Extrabeiträgen. Dem Zentralvorstand wurden gemäß § 6 Abs 1 des Statuts folgende Extrabeiträge in der nachfolgend angegebenen Höhe genehmigt:

Table with 4 columns: Zahlstelle, Beginn, Wöchentl. Extrabeitrag in Pfennig (1.R., 2.R., 3.R., 4.R.), Gesamtbetrag pro Woche in Mark (1.R., 2.R., 3.R., 4.R.).

Die Mitglieder genannter Zahlstellen machen wir darauf aufmerksam, daß die Rückzahlung dieser Extrabeiträge die Folgen des § 6 Abs. 1 nach sich zieht. Nürnberg, den 4. Dezember 1920. Der Vorstand.

Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen.

Es haben 2. Bevollmächtigter Karl Jodel, Vogelstraße 22, bei Weda. Sämtliche Zuschriften an diese Adresse.

Beirichtgung. In einem Teil der Anlage der „Betriebsrat-Kundschau“ Nr. 3 ist durch ein technisches Versehen eine Verwechslung der Schriftzeichen entstanden. Beim Lesen der Artikel ist auf die Reihenfolge der Seitenzahlen zu achten. Ortsverwaltungen und Gewerkschaften, die den „Betriebsrat“ ablesen lassen, können auf Wunsch ein fehlerfreies Exemplar nachgefordert werden. Bestellungen werden sofort erbeten.

Der letzte Satz in dem Artikel „Hilfsmittel für Arbeiter“ muß richtig gelesen werden. Es ist nicht so zu verstehen, daß alle unter „Mitte“ stehende Verordnungen (siehe. 3) der Ausgabeplan eine Verneinung, so liegt es ebenfalls unter den Mitteln, und zwar am Schluß.

Bezirk III (Mairgau)

Wir schreiben hiermit auf Sonntag, den 26. Dezember, vormittags 10 Uhr, nach Frankfurt a. M. (Gewerkshaus) eine dringende

Bezirks-Konferenz

aus. Vorläufige Tagesordnung: Wahl eines Bezirksleiters für den Bezirk III. Die Wahlen der Konzeptionsratoren sind nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 8 des Statuts in den Zahlstellen vorzunehmen. Mitgliedsbuch und ein von der Zahlstelle ausgesetztes Mandat dient als Legitimation. Frankfurt, 26. November 1920.

Die Bezirksleitung: Heinrich Grünmeyer.

Veranstaltungs-Kalender.

Die Mitglieder werden ersucht, jeder Versammlung pünktlich zu erscheinen. Mitgliederveranstaltungen finden statt:

- Donnerstag, 3. Dezember: Naumburg a. O., abends pünktlich 8 Uhr, in der „Gartenstraße“, Frankfurt a. M., abends 8 Uhr, im „Apollon“, Hohe Straße 11. Freitag, 10. Dezember: Emmerich, abends halb 6 Uhr, in „Sevens Bürgerpark“, Hagenstr. Samstag, 11. Dezember: Paderborn, abends 8 Uhr, im „Reichsbürger“, Hagenstr. 14. Weiskirchen, abends 8 Uhr, in der „Stadt“, Weiskirchen. Sonntag, 12. Dezember: Werkmünde, nachm. halb 3 Uhr (mit Vortrag) im Lokal Weiskirchen. Montag, 13. Dezember: Düsseldorf, im Vereinslokal. Duisburg, im Vereinslokal. Köln, abends 7 Uhr, im Vereinslokal. Zweibrücken, abends 8 Uhr, im „Gewerkshaus“. Karlsruhe, abends 8 Uhr, im „Schiller“, Baumstraße 16. Mittweida, abends 7 Uhr, im „Mairgarten“. Donnerstag, 16. Dezember: Weimar, abends 8 Uhr, im Volksklub, Büttelstraße 2. Freitag, 17. Dezember: Jena, im Vereinslokal. Sonntag, 20. Dezember: Darmstadt, abends 8 Uhr, bei Rühl, Wülb, Ohmannstraße 17. Frankfurt a. M., abends 7 Uhr, im „Gewerkshaus“. Hannover, im Vereinslokal. Spandau, abends im Lokal Neu, Reimelstraße 4. Braunschweig, im Vereinslokal. Torgau, abends 8 Uhr, im „Mairgarten“. Dienstag, 21. Dezember: Ulm, im Vereinslokal. Mittwoch, 22. Dezember: Greilberg I. G., in Otto's Restaurant, Volkmannstraße.

Briefkasten.

Vom 29. Dezember. Die Nr. 49 des „Zahlstellen“ war schon gedruckt, als eine Verwechslung eingeleitet. Was bis Sonntag nicht vorliegt, kann in das folgende „Zahlstellen“ keine Aufnahme mehr finden, da Montag morgen mit dem Druck des Blattes begonnen wird. Gräßlich. Das „Zahlstellen“ wird Montag und Dienstag veröffentlicht. Bitte immer um entsprechend frühe Einblendung der Veranlassungsgänge.

Advertisement for 'Schwedische Messer' (Swedish Knives) by Eng. Högl, Berlin N. 54, featuring various knife models and prices.

Advertisement for 'Eitel' (Eitel) shoes, highlighting the quality of the leather and the craftsmanship of the Parisian shoemaker.

Advertisement for 'Segeltuch' (Sailcloth) and 'Leinensäcke' (Sacks) by J. Benjamin, Hamburg, offering various specifications and prices.

Advertisement for 'Schuhfabrik einer Gummifabrik' (Shoemaking of a Rubber Factory) by Meister, emphasizing the use of vulcanized rubber for shoes.

Advertisement for 'Schäffteppertin' (Saffron Carpet) and 'Singer Schuhmachergeselle' (Singer Shoemaker), detailing product quality and contact information.

Advertisement for 'Zentral-Verband der Schuhmacher' (Central Association of Shoemakers), promoting the sale of high-quality shoes and socks.